

**Antrag 199/II/2018**

**KDV Lichtenberg**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Annahme (Konsens)**

**Auf dem Weg zur Abschaffung von Hartz IV! Ein weiterer Schritt: sogenannte Bedarfsgemeinschaften gerecht gestalten**

1 Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Bundestag sowie  
2 die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregie-  
3 rung sollen sich dafür einsetzen, dass das System der Be-  
4 darfsgemeinschaft bei Leistungen nach dem zweiten So-  
5 zialgesetzbuch umgestaltet wird. Insbesondere soll um-  
6 gesetzt werden, dass in Haushalten mit Kindern und Ju-  
7 gendlichen bis zu 25 Jahren diese keinen Teil der Bedarfs-  
8 gemeinschaft mit ihren Eltern bilden, sondern eine eige-  
9 ne Bedarfsgemeinschaft darstellen. Außerdem sollen Kür-  
10 zungen keinen finanziellen Nachteil mehr darstellen, der  
11 das gemeinsame Wohnen von Bezugspersonen miteinan-  
12 der benachteiligt.

13

14

15 **Begründung**

16 Das Einkommen und das Vermögen aller Mitglieder einer  
17 Bedarfsgemeinschaft werden auf den Hartz IV-Anspruch  
18 angerechnet. Daraus können erhebliche Leistungskürzun-  
19 gen resultieren. Dieses System erschwert das alltägliche  
20 Leben von Menschen, die Hartz IV-Leistungen erhalten. Es  
21 erschwert das Zusammenziehen von Eheleuten, Lebens-  
22 partner\*innen oder Freund\*innen oder ganz grundsätzlich  
23 das gegenseitige Unterstützen, dadurch, dass aus Angst  
24 vor finanziell erheblichen Kürzungen auf ein gemeinsa-  
25 mes Wohnen verzichtet wird. Anstatt Nähe und Kontak-  
26 te suchen, werden die Menschen auseinander getrieben.  
27 Letztendlich bleibt die Vereinsamung und soziale Isolati-  
28 on. Der soziale Zusammenhalt wird zerstört.

29

30 Zum anderen werden gegenseitige Unterstützungsleis-  
31 tungen vorausgesetzt, ohne dass es dafür zivilrechtliche  
32 Unterhaltsansprüche gibt und Menschen, die eigentlich  
33 genug verdienen, um sich selbst versorgen zu können, ge-  
34 raten in eine fiktive Hilfebedürftigkeit, da sie Teil der Be-  
35 darfsgemeinschaft werden. Auch für sie gelten dann die  
36 Regelungen des SGB II.

37